

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);
Bacheinhausung im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Fl.-
Nr. 1418, Gem. Buchau**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Karlheinz Herzing beantragt eine Planfeststellung / -genehmigung nach § 67 WHG für eine bestehende Bacheinhausung im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Fl.-Nr. 1418, Gemarkung Buchau, Stadt Pegnitz.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Boden

Der entstandene Erdaushub von ca. 60 m³ wurde auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und einplaniert. Gehölzrodungen waren im Vorfeld der Bauarbeiten nicht notwendig. Fremdstoffe oder Anteile von anderen Bodenarten waren nicht dabei bzw. entlang der seitlichen Auffüllflächen der Bacheinhausung nicht zu erkennen. Stoffliche Belastungen des Bodens im Eingriffsbereich können, ausgenommen der naturbedingten hohen Eisenbelastung, somit ausgeschlossen werden.

Wasser

Die Nutzung der Wasser- und Uferflächen beschränkte sich auf die die Fläche von ca. 70 m² und auf einen kurzen Zeitraum von ca. drei Wochen.

Eine Ausarbeitung von ökologischen Vermeidungsmaßnahmen war während der Bauzeit nicht notwendig.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bauarbeiten wurden außerhalb der Fortpflanzungs- und Vegetationszeit von Flora und Fauna durchgeführt.

Von den Uferböschungen musste ca. 1 m abgegraben werden. Eine Uferbegleitvegetation war im Eingriffsbereich nicht ausgebildet, so dass keine Uferschutzmaßnahmen notwendig waren.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 08.09.2022
Landratsamt Bayreuth

Gez.

Nils Böcher
Regierungsrat